



Benutzungsordnung Eltern-Kind-Arbeitszimmer

Das Eltern-Kind-Arbeitszimmer (EKiZ) befindet sich im **Gebäude B9 (Raum 4)** und ist ein Standardbüro mit Computerarbeitsplatz für die Erziehungsberechtigten (Studierende oder Beschäftigte mit Kind/ern) der Universität Bayreuth. Für die Kinder steht ein Ruhe-, Spiel- und Schularbeitsbereich zur Verfügung. Für die Nutzung des EKiZ gilt folgendes:

1. Das EKiZ soll kurzfristige Betreuungsnotfälle in Bezug auf die der elterlichen Sorge unterstehenden Kinder abdecken.
2. Das EKiZ darf nicht benutzt werden, wenn das zu betreuende Kind und/oder die Betreuungsperson an einer ansteckenden Krankheit (wie z.B. Covid-19, Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, Hand-Mund-Fuß-Krankheit o.ä.) oder einer übrigen stark fiebrigen Erkrankung leiden.
3. Im Übrigen setzt die Nutzung des EKiZ voraus, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Benutzung des EKiZ noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes.
4. Die Nutzung ist bei Herrn **Wiedenhöfer** (Familiengerechte Hochschule), **0921/55-2168**, familiengerechte.hochschule@uni-bayreuth.de, oder Frau **Bauch** (Stabsabteilung Chancengleichheit), **0921/55-2218**, frauenbeauftragte@uni-bayreuth.de zu beantragen. Über die Reihenfolge der Belegung wird nach der Eingangszeit der Anmeldung entschieden.
5. Den Schlüssel für das EKiZ erhalten Sie bei Herrn **Wiedenhöfer** (Gebäude B3, Raum 23 nahe GEO) oder Frau **Bauch** (Gebäude B8 nahe GEO). Dort erfolgt auch die Rückgabe nach Ende der Nutzung. Jeweils gegen Feststellung der Uhrzeit und Unterschrift, womit diese Benutzungsordnung anerkannt und die ordnungsgemäße Hinterlassung des Raumes dokumentiert wird.
6. Die Nutzer tragen Sorge für die pflegliche Behandlung von Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus dem EKiZ entfernt werden. Das Zimmer ist nach Benutzung aufzuräumen und sauber zu verlassen.
7. Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt dem anwesenden Elternteil. Die Universität Bayreuth haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt auch für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Die Universität Bayreuth haftet nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungs- bzw. Sorgfaltspflichten.

Nutzer/in: _____

Tag der Nutzung: _____

Nutzung von _____ Uhr bis _____ Uhr

Die Benutzungsordnung erkenne ich an

Datum, Unterschrift